



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-08-17

= RSS-E 14/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. September 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller schloss mit der antragsgegnerischen Versicherung eine per 5.2.1987 polizzierte Lebensversicherung nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung (Lebensversicherung) nach dem Kapitalversicherungsförderungsgesetz“ ab. Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen wurden mit Erlass des BMFF vom 14.4.1982, GZ 90 1601/7-V/6/82, genehmigt. Im Versicherungsvertrag verpflichtete sich die antragsgegnerische Versicherung, dem Antragsteller bei Erleben des 1.2.1999 eine Versicherungssumme von ATS 62.000 zuzüglich angesammelter Gewinnanteile und Schlussgewinne auszubezahlen.

§ 11 Abs 1 und § 12 dieser Bedingungen lauten:

„§ 11. Leistung des Versicherers

(1) Wer eine Leistung aus dem Versicherungsverhältnis verlangt, hat vorzulegen:

a) den Versicherungsschein und den Nachweis der letzten Prämienzahlung (Beitragszahlung);

b) ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherungsnehmers.

...

## § 12. Erfüllung.

(1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume des Vorstandes des Versicherers.

(2) Leistungen des Versicherten werden auf Antrag dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten übersandt. Die Art der Übermittlung bestimmt der Versicherer.

(3) Die fällige Versicherungssumme ist nach Ablauf eines Monats seit Eingang der sämtlichen in § 11, Absätze 1 und 2, bezeichneten erforderlichen Unterlagen beim Vorstand des Versicherers zu verzinsen."

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen hat es der Antragsteller verabsäumt, die Erlebenssumme am 1.2.1999 bei der antragsgegnerischen Versicherung abzurufen. Dies tat er erst mit Schreiben vom 18.3.2008. Die antragsgegnerische Versicherung zahlte dem Antragsteller eine Versicherungssumme von € 2.318,99 und eine gutgeschriebene Gewinnbeteiligung von € 679,64 am 30.4.2008 aus.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller eine Verzinsung der Kapitalsumme von 2,75 % p.a. seit 1.2.1999.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 27.3.2008 mit der Begründung ab, dass sie sich ohnedies bereits kulant gezeigt habe, weil der Leistungsanspruch schon verfallen gewesen sei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 905 Abs 2 ABGB hat der Schuldner im Zweifel eine Geldzahlung auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermachen. Im Zweifel ist daher jede Geldschuld eine Schickschuld. § 905 Abs 2 ABGB ist aber dispositives Recht, das heißt, es können davon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Nach § 12 der zitierten AVBs tritt die Fälligkeit der Erlebenssumme erst mit Abruf durch den Versicherungsnehmer ein. Dies stellte nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Versicherungsantrages eine zulässige Parteienvereinbarung dar (vgl. Reischauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 904 Rz 2). § 12 der vorliegenden AVBs verstößt nach der gegenwärtigen Gesetzes- und Rechtslage gegen § 6 Abs 1 Z 3 und 4 und § 6 Abs 3 KSchG. Diese Gesetzeslage kann aber hier nicht zur Entscheidung herangezogen werden, weil der Versicherungsvertragsabschluss vor dem 1.1.1995 erfolgte und die vorliegenden Bedingungen durch die Genehmigung des BMFF zum bindenden Vertragsbestandteil wurden (vgl. 7 Ob 131/06z uva.). Zu bemerken wäre, dass der in der Polizze ausgewiesene „Erlebensbetrag“ von ATS 62.000 einen Euroumrechnungswert von € 4.505 ergäbe und die von der antragsgegnerischen Versicherung ausbezahlte Summe von € 2.918 (inkl. Gewinnanteil) daher zu gering bemessen wäre. Da diese Differenz jedoch im vorliegenden Schlichtungsbegehren nicht enthalten ist, war darüber nicht abzusprechen. Ein „Verfall“ der Erlebenssumme, gleich was immer die Antragsgegnerin darunter versteht, ist den vorliegenden Bedingungen nicht zu entnehmen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. September 2008